§ 23
Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

VV zu § 23

Inhalt

1. Begriff der Zuwendungen
2. Zuwendungsarten
3. Grundsätze für die Veranschlagung

1. Begriff der Zuwendungen

1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.

1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

1.2.1 Sachleistungen (Nummer 2 zu § 63),

1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,

1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),

1.2.4 Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden, wie z. B. Kauf-, Miet- oder Werkverträge,

1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Grundsätze für die Veranschlagung

3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.

3.3 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln als Projektförderung zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen eines oder mehrerer Zuwendungsgeber mehr als insgesamt 250 000 Euro betragen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.

3.4 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen endgültigen oder vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.

3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.

3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.

3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 LHO sowie § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zu beachten.

3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch vom Bund oder anderen Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

§ 44
Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen den zuständigen Fachministerien. Diese üben die Fachaufsicht aus.

VV zu § 44

Inhaltsübersicht

Zu Absatz 1 - Zuwendungen, Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung
1. Bewilligungsvoraussetzungen
2. Höhe der Zuwendung
3. Antragsverfahren
4. Bewilligung
5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
6. Zuwendungen für Baumaßnahmen
7. Auszahlung der Zuwendung
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
9. Überwachung der Zuwendung
10. Anforderung des Verwendungsnachweises
11. Verwendungsnachweisverfahren und Erfolgskontrolle
12. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
13. Zuwendungen an kommunale Körperschaften
14. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
15. Besondere Regelungen

Zu Absatz 2 - Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen
16. Begriff
17. Voraussetzungen
18. Verfahren

Zu Absatz 3 - Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen
19. Personenkreis
20. Verfahren

Anlagen
Anlage 1 Bildung und Anwendung von Pauschalen
Anlage 2 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
Anlage 3 Standardprozess für Kleinstförderungen
Anlage 4 Grundsätze für Förderrichtlinien

Zu Absatz 1 - Zuwendungen, Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

1. Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

1.1.1 der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

1.1.2 beim Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.

1.1.3 der Zuwendungsempfänger organisatorisch in der Lage erscheint, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften
Die Nummern 1.1.2 und 1.1.3 finden auf kommunale Körperschaften keine Anwendung. Stattdessen dürfen Zuwendungen für kommunale Körperschaften nur bewilligt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft vereinbar ist. Der Antragsteller hat hierzu und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Antrag eine Erklärung abzugeben.
Die Bewertung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“. Die Vereinbarkeit ist gegeben, sofern
- die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
- der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
- das Vorhaben keine Investition darstellt

oder
- das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist die Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. In diesen Fällen ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese erklärt innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird.

1.2 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragsstellung noch nicht begonnen worden sind. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

1.3.1 Nummer 1.3 Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt sowie bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben, für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden, bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zu Verfügung stehen (Anschlussbewilligung).

1.3.2 Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

Zu Nummer 1.3.2
Bei Baumaßnahmen kann der vorzeitige Vorhabenbeginn von einer Anhörung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abhängig gemacht werden.

1.3.3 Im Antragsformular soll darauf hingewiesen werden, dass ein Beginn vor Bewilligung auf eigenes Risiko erfolgt und daraus kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung entsteht.

1.4 Es ist nach diesen Verwaltungsvorschriften zu verfahren, soweit keine besonderen Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) erlassen worden sind, vergleiche Nummer 15.2.

1.5 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juris-

tischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

1.5.1 den koordinierenden Zuwendungsgeber,

Zu Nummer 1.5.1
Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.

1.5.2 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,

1.5.3 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung (Nummer 2),

1.5.4 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),

1.5.5 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (zum Beispiel in den Fällen der Nummer 6),

1.5.6 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nummer 10 und 11).

1.6 Die Bewilligungsbehörde hat den Landesrechnungshof vom Abschluss einer Vereinbarung gemäß Nummer 1.5 zu unterrichten. Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100 000 Euro, ist der Landesrechnungshof vor dem Abschluss der Vereinbarung zu hören.

2. Höhe der Zuwendung

Um die Höhe der Zuwendung zu bestimmen, wird festgelegt, welche Ausgaben zuwendungsfähig sind, welche Finanzierungsart zur Anwendung kommt und wie Einnahmen zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben

2.1.1 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben soll vorrangig anhand von Pauschalen bestimmt werden. Die Herleitung der Pauschalen erfolgt anhand einer fundierten Kalkulation. Zur Bildung und Anwendung von Pauschalen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2.1.2 Soweit eine pauschale Berechnung nicht sachgerecht ist, werden für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die geplanten Ausgaben zu Grunde gelegt.

2.1.3 Eine Kombination von Pauschalen und geplanten Ausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für verschiedene Teilbereiche eines Vorhabens ist möglich.

2.1.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar sind,
- Zuführungen an Rücklagen,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten.

2.1.5 Abweichend von Nummer 2.1.4 können unbare Leistungen in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten in geeigneten Fällen als zuwendungsfähig und sodann zur Deckung des Eigenanteils anerkannt werden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen

2.1.5.1 Die Zuwendung darf die zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der unbaren Leistungen nicht übersteigen.

2.1.5.2 Grundsätzlich erfolgt eine pauschale Anrechnung in Höhe von 15 % über dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn je geleisteter Arbeitsstunde. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern oder bei denen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Maschinen und Fahrzeuge genutzt werden, kann die zuständige oberste Landesbehörde eigenständig als Ausnahme im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

2.1.5.3 Der Wert der unbaren Arbeitsleistungen ist im Finanzierungsplan und im Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen.

2.1.5.4 Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

2.1.6 Abweichend von Nummer 2.1.4 gelten Sicherheitseinbehalte des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, die der Sicherung von Gewährleistungsansprüchen dienen, bereits als zweckentsprechend verwendet, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung noch nicht ausgezahlt wurden.

2.1.7 Wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, gilt:
Bei Projektförderung sind Personalausgaben nur zuwendungsfähig bis zur Höhe der an einen vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes gewährten tariflichen Leistungen (Kappung). Dies gilt nicht, wenn nach Tarifvertragsgesetz abgeschlossene Tarifverträge oder vergleichbare Regelungen, die sich an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, zur Anwendung kommen oder nachweislich durch Bezugnahmeklausel angewendet werden. Dann sind Personalausgaben bis zu dieser Höhe zuwendungsfähig. Bei der Anwendung von Pauschalen kommt die Kappung nicht zur Anwendung.

Zu Nummer 2.1.7
Die Kappung richtet sich dabei nach den entsprechenden Personalkostensätzen gemäß der Übersicht über die Durchschnittswerte je Besoldungs- und Entgeltgruppe der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass (ohne Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge).

2.2 Festlegung der Finanzierungsart
Nach Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Finanzierungsart festzulegen.

2.2.1 Definitionen
Finanzierungsarten sind die Teil- und die Vollfinanzierung.
Es gibt folgende Varianten der Teilfinanzierung:
Festbetragsfinanzierung (2.2.1.1),
Anteilfinanzierung (2.2.1.2) oder
Fehlbedarfsfinanzierung (2.2.1.3).

2.2.1.1 Festbetragsfinanzierung
Bei einer Festbetragsfinanzierung ergibt sich die Höhe der Zuwendung anhand eines festen Teilbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser kann auch auf Grundlage eines Vielfachen eines Betrags, der sich aus einer bestimmten Einheit ergibt, ermittelt werden.
Systemische Überfinanzierungen sind durch fundierte Kalkulation zur Ermittlung des Festbetrages auszuschließen.

2.2.1.2 Anteilfinanzierung
Bei der Anteilfinanzierung ergibt sich die Zuwendungshöhe aus einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung
Bei der Fehlbedarfsfinanzierung ergibt sich die Zuwendungshöhe aus der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarf).

2.2.2 Auswahl der Finanzierungsart

2.2.2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist unter Berücksichtigung der Zuwendungsart (Projektförderung, institutionelle Förderung) zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei sind die Interessenlagen des Landes und des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen. Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Ergänzung bei kommunalen Körperschaften
Bei kommunalen Körperschaften ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft angemessen zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Grundsätzlich ist die Teilfinanzierung fest-zulegen. Ausnahmsweise kann eine Vollfinanzierung erfolgen, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

2.2.2.3 Grundsätzlich ist bei der Teilfinanzierung die Festbetragsfinanzierung anzuwenden. Wenn die Festbetragsfinanzierung nicht gewählt wird, ist dies zu begründen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit erheblichen nicht bestimmbaren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit erheblichen Einsparungen zu rechnen ist.

Ergänzungen bei kommunalen Körperschaften
Die Zuwendung beträgt grundsätzlich höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Prozentsätze vorgeschrieben sind. Dies ist auch bei der Kalkulation von Festbeträgen zu berücksichtigen.

2.3 Berücksichtigung der Einnahmen vor Bewilligung

2.3.1 Grundsätzlich reduzieren die geplanten Einnahmen die Höhe der Zuwendung.

2.3.1.1 Bei der Festbetragsfinanzierung sind die geplanten Einnahmen angemessen bei der Kalkulation des Festbetrages zu berücksichtigen.

2.3.1.2 Bei Anteilfinanzierung werden die geplanten Einnahmen anteilig entsprechend des zur Anwendung kommenden Prozentsatzes berücksichtigt.

2.3.1.3 Bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung sind die Einnahmen vollständig bei der Festlegung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen.

2.3.2 Zweckgebundene Spenden dürfen vollständig zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

2.4 Veränderungen der Ausgaben oder Einnahmen nach Bewilligung
Falls sich die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nach der Bewilligung verringern oder zusätzliche Einnahmen hinzukommen, wird die Zuwendung wie folgt angepasst:

2.4.1 Bei der Festbetragsfinanzierung verbleiben dem Zuwendungsempfänger die Mehreinnahmen und Minderausgaben, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unter den Zuwendungsbetrag sinken.

2.4.2 Bei der Anteilfinanzierung werden die zusätzlichen Einnahmen oder verringerten zuwendungsfähigen Ausgaben anteilig entsprechend des bewilligten Prozentsatzes berücksichtigt und die Zuwendung anteilig gekürzt. Soweit zweckgebundene Spenden nachträglich hinzutreten, dürfen diese voll-ständig zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit die zusätzlichen Einnahmen den Eigenanteil überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

2.4.3 Bei einer Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung wird die Zuwendung vollständig um den Betrag der zusätzlichen Einnahmen oder den Betrag der Minderausgaben reduziert, damit keine Überfinanzierung entsteht.

3. Antragsverfahren

3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Die Identifikation des Antragstellers muss sichergestellt sein. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten) zu belegen. Bei kommunalen Körperschaften sind zum Nachweis von Zuwendungsvoraussetzungen grundsätzlich Eigenerklärungen ausreichend.

3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

3.2.1 bei Projektförderung (Nummer 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,

3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nummer 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung (Nummer 3.4.2 zu § 23),

3.2.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen.

3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),

3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,

3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,

3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,

3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Landes. Geht der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinaus, ist zu bestätigen, dass die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung

vorhanden ist (Nummer 4.2.5).

3.4 Bei jährlich wiederkehrenden Zuwendungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.

3.5 Für Zuwendungen, die Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, gilt zusätzlich Folgendes:

3.5.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach

3.5.1.1 dem Zuwendungszweck,

3.5.1.2 Rechtsvorschriften,

3.5.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),

3.5.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

3.5.2 Zu den subventionserheblichen Tatsachen nach Nummer 3.5.1 gehören insbesondere solche,

3.5.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nummer 3.1),

3.5.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nummer 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.2.3 von denen nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

3.5.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstands beziehen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 SubvG).

3.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).

3.5.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach Nummer 3.5.1 bis 3.5.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.

3.5.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

4. Bewilligung

4.1 Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

4.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,

4.2.2 die Art (Nummer 2 zu § 23), die Höhe der Zuwendung und einen Höchstbetrag,

Zu Nummer 4.2.2
Die Höhe der Zuwendung kann dabei regelmäßig nur vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Zuwendungsverfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Zuwendungshöhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt. Die Zuwendung ist im vorläufigen als auch im Schlussbescheid auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.2.3 den Zuwendungszweck und die zeitliche Bindung

4.2.3.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und

Zu Nummer 4.2.3.1

Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Zuwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.

4.2.3.2 wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie nach Ablauf dieses Zeitraums mit den Gegenständen zu verfahren ist,

Zu Nummer 4.2.3.2
Die zeitliche Bindung beträgt
- grundsätzlich 5 Jahre
- für IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre,
- für Infrastruktur und Bauinvestitionen sollen in Abhängigkeit des Zuwendungszwecks und der wirtschaftlichen Nutzungsdauer längere Fristen festgelegt werden.

Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist regelmäßig festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat. So kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterlös erzielt wird. Darüber hinaus kann der Zuwendungsempfänger mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde berechtigt werden, aus der Zuwendung beschaffte bewegliche Gegenstände während der noch geltenden Zweckbindung durch gleich- oder höherwertige Gegenstände zu ersetzen. Für diesen Fall sind die ersetzenden Gegenstände nicht erneut zu wendungsfähig.

4.2.4 die Finanzierungsform (Nummer 1.1 zu § 23), die Finanzierungsart (Nummer 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,

Zu Nummer 4.2.4
Zu den Finanzierungsformen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Falls die im Antrag angegebenen Ausgaben nicht in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, ist die Abweichung zu begründen. Bei Personalausgaben ist darzustellen, wie die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Nummer 2.1.7 (Kappung) festgelegt wurde.

4.2.5 den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,

4.2.6 bei Gewährung von Zuwendungen für denselben Zweck durch mehrere Stellen (Nummer 1.5) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,

4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in Nummer 3.5.1 bis 3.5.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 SubvG,

4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nummer 3.4.2 zu § 23),

4.2.9 eine eigenständige Begründung für jede Bestimmung, die zunächst nur vorläufig erlassen wird, und eine Mitteilung, dass über diese vorläufigen Bestimmungen erst im Schlussbescheid endgültig entschieden wird,

4.2.10 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nummer 5). Gegebenenfalls sind in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen aufzunehmen, die eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder Förderprogramms ermöglichen,

4.2.11 eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Nummer 4.2.11
Die Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres bestandskräftig (vergleiche Nummer 7.1). Auf die Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.

4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§§ 54 bis 62 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Zu Nummer 4.3
Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrags entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nummer 4.2.11). Die Wirksamkeit tritt mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragsparteien ein. Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend (§ 62 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

4.4 Stellt sich, beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers, heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird

oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht (Nachfinanzierung) werden kann.

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiter vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar, ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist und wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Nachfinanzierung führen, nicht zu vertreten hat.

Zu Nummer 4.4
Gibt die Prüfung der Bewilligungsbehörde zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nummer 4, in den übrigen Fällen nach Nummer 8.

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Grundsätze

5.1.1 Nachfolgende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Nummern 5.2 ff.) oder zur Projektförderung (Nummern 5.3 ff.) sind grundsätzlich unverändert in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Dies gilt nicht, soweit in dieser oder besonderen Verwaltungsvorschriften Ausnahmen für Abweichungen zugelassen sind. Eine ergänzende Präzisierung ist zulässig.

5.1.2 Im Zuwendungsbescheid sind nur die Nebenbestimmungen aufzuführen, die für den jeweiligen Zuwendungsempfänger gelten. Die Reihenfolge der Nebenbestimmungen ist nicht verbindlich. Der Aufbau des Zuwendungsbescheids liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Dieser ist zweckmäßig und an den Bedürfnissen des Zuwendungsempfängers orientiert zu gestalten.

5.2 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

5.2.1 Auszahlung der Zuwendung

5.2.1.1 Erstattungsprinzip
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.“

5.2.1.2 Vorschussprinzip
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.“

5.2.1.3 Anteilfinanzierung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung kann nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.“

5.2.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.“

5.2.1.5 Mehrere Zuwendungsgeber
Bei Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung soll eine Anforderung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber ermöglicht werden. In diesem Fall ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.“

5.2.1.6 Nicht verbrauchte Kassenmittel zum Jahresende
Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel können auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet werden. In diesem Fall ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden bei einer Anschlussbewilligung auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.“

5.2.2 Verwendung der Zuwendung

5.2.2.1 Zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.“

5.2.2.2 Deckungsmittel
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.“

5.2.2.3 Haushalts- oder Wirtschaftsplan
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Bewirtschaftungsgrundsätze, Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Das heißt, der Zuwendungsempfänger darf nur die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Im Stellenplan umfasst dies insbesondere die Anzahl und die Wertigkeit der Stellen.“

Abweichungsmöglichkeiten
Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen. Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihres Ermessens insbesondere zu berücksichtigen, ob ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

Bei weitergehenden Ausnahmen ist das Einvernehmen der Bewilligungsbehörde und des Finanzministeriums notwendig.
Sind im Wirtschaftsplan Stellen oberhalb des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ohne Angaben der Höhe der Entgelte ausgebracht, bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde und des Einvernehmens des Finanzministeriums.

5.2.2.4 Besserstellungsverbot
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Dies gilt nicht, wenn nach Tarifvertragsgesetz abgeschlossene Tarifverträge oder vergleichbare Regelungen, die sich an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, zur Anwendung kommen oder diese nachweislich durch Bezugnahmeklausel angewendet werden. Dann sind Personalausgaben bis zu dieser Höhe zulässig.“

Zu Nummer 5.2.2.4
Die finanzielle Besserstellung meint, dass das monetäre Ergebnis des Jahreslohnkontos nicht über dem entsprechenden Personalkostensatz gemäß der Übersicht über die Durchschnittswerte je Besoldungs- und Entgeltgruppe der Ergänzung zum Haushaltsrunderlass (ohne Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge) liegen darf.

Bei tarifgebundenen Zuwendungsempfängern sind Personalausgaben bis zur Höhe der jeweils gültigen tarifvertraglich vereinbarten Vergütung zulässig und zuwendungsfähig. Bei nicht tarifgebundenen Zuwendungsempfängern, die jedoch vergleichbare Regelungen, die sich an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren, anwenden oder diese nachweislich durch Bezugnahmeklausel anwenden, sind Personalausgaben bis zu dieser Höhe zulässig und zuwendungsfähig.

Abweichungsmöglichkeit
Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

5.2.2.5 Vorfällige Zahlung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.“

5.2.2.6 Rückstellungen und Rücklagen
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (zum Beispiel durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.“

5.2.2.7 Abtretung und Verpfändung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.“

5.2.3 -frei-

5.2.4 Dokumentationspflichten

5.2.4.1 Kassen- und Buchführung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.“

Abweichungsmöglichkeit
Wenn der Zuwendungsempfänger die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, soll die Bewilligungsbehörde eine solche Kassen- und Buchführung zulassen.

5.2.4.2 Belege
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.“

5.2.4.3 Aufbewahrungsfrist
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und alle sonstigen Geschäftsunterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.“

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist soweit notwendig verlängern.

5.2.4.4 Inventarisierung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

„Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar oder Nachweis besonders zu kennzeichnen."

5.2.5 Mitteilungspflichten
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

5.2.5.1 nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen ausgezahlt werden,

5.2.5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,

5.2.5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.2.5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

Zu Nummer 5.2.5.4
Nur bei Anwendung des Vorschussprinzips aufzunehmen.

5.2.5.5 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird,

5.2.5.6 ein Sicherheitseinbehalt aufgelöst wird."

5.2.6 Verwendungsnachweis

5.2.6.1 Vorlagefrist
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde vorliegen."

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde darf bei Vorliegen besonderer Umstände eine abweichende Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen.

5.2.6.2 Bestandteile
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis."

5.2.6.3 Sachbericht
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen."

5.2.6.4 Zahlenmäßiger Nachweis bei Buchung nach Einnahmen und Ausgaben
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen."

5.2.6.5 Zahlenmäßiger Nachweis bei kaufmännischer doppelter Buchführung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde aus einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen."

5.2.6.6 Zusätzliche Projektförderung
Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Im zahlenmäßigen Nachweis sind die im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben."

5.2.6.7 Vorlage von Belegen
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen."

Zu Nummer 5.2.6.7
Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.

5.2.6.8 Datenschutz Dritter
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren."

5.2.6.9 Bestätigung der Angaben
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen."

5.2.7 Prüfrechte

5.2.7.1 Prüfrecht der beteiligten Behörden und Institutionen
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen."

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde kann zusätzlichen Behörden oder Institutionen ein Prüfrecht einräumen.

5.2.7.2 Prüfrecht des Landesrechnungshofs
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen."

5.3 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

5.3.1 Auszahlung der Zuwendungsmittel

5.3.1.1 Erstattungsprinzip
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der betroffenen Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen."

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der betroffenen Ausgaben beizufügen."

5.3.1.2 Vorschussprinzip
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes

Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.“

5.3.1.3 Anteilfinanzierung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung kann nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.“

5.3.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.“

5.3.1.5 Mehrere Zuwendungsgeber
Bei Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung soll eine Anforderung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber ermöglicht werden. In diesem Fall ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.“

5.3.2 Verwendung der Zuwendung

5.3.2.1 Zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit dem Vorhaben ist innerhalb eines Jahres nach formeller Bestandskraft des Bescheides zu beginnen.“

Abweichungsmöglichkeit
Wenn der Beginn des Vorhabens für einen späteren Zeitpunkt als 1 Jahr nach formeller Bestandskraft geplant ist, kann die Bewilligungsbehörde eine längere Frist vorsehen.

5.3.2.2 Deckungsmittel
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.“

Abweichungspflicht
Bei Festbetragsfinanzierung ist diese Nebenbestimmung nicht aufzunehmen.

5.3.2.3 Finanzierungsplan
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans sind

zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.“

Abweichungspflicht
Bei Festbetragsfinanzierung ist diese Nebenbestimmung nicht aufzunehmen.

Zu Nummer 5.3.2.3
Bei Hochbaumaßnahmen sind als Einzelansätze im Finanzierungsplan die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 zu verwenden.

5.3.2.4 Vorfällige Zahlung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.“

5.3.2.5 Zweckbindungsfrist
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderweitig verfügen oder sie für andere Zwecke verwenden.“

Zu Nummer 5.3.2.5
Die Zweckbindungsfrist ist wie folgt festzulegen
- grundsätzlich 5 Jahre
- für IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre,
- für Infrastruktur und Bauinvestitionen sollen in Abhängigkeit des Zuwendungszwecks und der wirtschaftlichen Nutzungsdauer längere Fristen festgelegt werden.

5.3.2.6 Abtretung und Verpfändung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.“

5.3.3 -frei-

5.3.4 Dokumentationspflichten

5.3.4.1 Belege
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.“

5.3.4.2 Aufbewahrungsfrist
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.“

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist soweit notwendig verlängern.

5.3.4.3 Inventarisierung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar oder Nachweis besonders zu kennzeichnen.“

5.3.5 Mitteilungspflichten
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

5.3.5.1 nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,

5.3.5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,

5.3.5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3.5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,

5.3.5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

Zu Nummer 5.3.5.5
Nur bei Anwendung des Vorschussprinzips aufzunehmen.

5.3.5.6 Gegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.3.5.7 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften
Bei Zuwendungen zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften ist diese Nebenbestimmung nicht aufzunehmen.

5.3.5.8 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind.

5.3.5.9 ein Sicherheitseinbehalt aufgelöst wird.“

5.3.6 Verwendungsnachweis

5.3.6.1 Vorlagefrist
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.“

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine andere Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen.

5.3.6.2 Bestandteile
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.“

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften
„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.“

Abweichungsmöglichkeit
Im Falle der Festbetragsfinanzierung als fester Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.2.1.1 Satz 1) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis der Durchführung des Vorhabens zulassen.
Im Falle der Festbetragsfinanzierung mit der Festsetzung auf das Vielfache eines Betrags (Nummer 2.2.1.1 Satz 2) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis des dem Festbetrag zugrundeliegenden Vielfachen eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, als Verwendungsnachweis zulassen.
Bei der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage von Pauschalen (Nummer 2.1.1, Anlage 1) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis der den festen Beträgen zugrundeliegenden Einheit im Verwendungsnachweis zulassen.

5.3.6.3 Sachbericht

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.“

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften
Die Bewilligungsbehörde hat bei Baumaßnahmen folgende Nebenbestimmung ergänzend aufzunehmen:
„Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.“

5.3.6.4 Zahlenmäßiger Nachweis

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.“

5.3.6.5 Belegliste

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.“

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage der Belegliste verzichten, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises nachprüfbar ist. Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Verwendungsnachweis auch die erneute Vorlage der vollständigen Belegliste verlangen.

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften
Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften ist auf die Vorlage von Beleglisten zu verzichten. Dafür ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Es hat eine sachgerechte Buchung nachdem Kontenrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen, sodass eine eindeutige Zuordnung zum Vorhaben dokumentiert wird. Soweit technisch möglich, sollen die Buchungen mit den buchungsbegründenden Unterlagen elektronisch verknüpft werden. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.“

5.3.6.6 Vorlage von Belegen und Daten zu Einzelzahlungen
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Belege sowie Daten zu Einzelzahlungen, insbesondere Buchungsdaten aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

Zu Nummer 5.3.6.6
Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.

5.3.6.7 Datenschutz Dritter
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.“

5.3.6.8 Weiterleitung
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die von den Letztempfängern zu erbringenden Verwendungsnachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.“

5.3.6.9 Bestätigung der Angaben
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.“

5.3.7 Prüfrechte

5.3.7.1 Prüfrecht der beteiligten Behörden und Institutionen
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.“

Abweichungsmöglichkeit
Die Bewilligungsbehörde kann zusätzlichen Behörden oder Institutionen ein Prüfrecht einräumen.

5.3.7.2 Prüfrecht des Landesrechnungshofs
Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Der Landesrechnungshof ist gemäß
§ 91 Landeshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.“

5.4 Zusätzliche individuelle Regelungen im Einzelfall

Über die Nebenbestimmungen in Nummern 5.2 und 5.3 hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

5.4.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs,

Zu Nummer 5.4.1
Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Von einer dinglichen Sicherung ist abzusehen, wenn die Zuwendung 500 000 Euro nicht übersteigt oder im Bankenverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt. Bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Länder, Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind beziehungsweise als solche anerkannt wurden (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 WRV), kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.

5.4.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,

Zu Nummer 5.4.2
Wegen der in Betracht kommenden Sicherheitsleistung gelten die Nummern 1.5.1 und 1.5.2 zu § 59 sinngemäß,

5.4.3 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freiexemplaren,

5.4.4 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,

5.4.5 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung,

5.4.6 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen,

5.4.7 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,

5.4.7.1 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz oder § 67 hat, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung, der im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof als Verwendungsnachweis verwendet werden kann.

5.4.7.2 bei Vorliegen besonderer Umstände die Vorlage eines Zwischennachweises, der zu bestimmten Zeitpunkten angefordert wird und aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

5.4.7.3 ob die Verwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung, einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigt werden.

5.4.7.4 bei kommunalen Körperschaften, ob die Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden, wenn die Zuwendung des Landes oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 250 000 Euro oder mehr beträgt.

Zu Nummer 5.4.7.4
Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.

5.4.8 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.

Zu Nummer 5.4.8
Da die Vorschriften der LHO nicht unmittelbar für Zuwendungsempfänger gelten, muss im Zuwendungsbescheid festgelegt
werden, inwieweit welche haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes sinngemäß anzuwenden sind. Dabei soll die Gesamthöhe der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt werden.
Die Anwendung einzelner Regelungen des Landeshaushaltsrechts (zum Beispiel Bestimmungen über Kraftfahrzeuge, Dienstreisen, Büroausstattung) kann auch dann geboten sein, wenn es sich um betragsmäßig geringe Zuwendungen handelt.

6. Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.
Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung entfällt, wenn

6.1.1 die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 4 000 000 Euro nicht übersteigen,

6.1.2 der Zuwendungsempfänger die Baumaßnahme mit mindestens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln finanziert

6.1.3 die, für die jeweilige Bauaufgabe zuständige oberste Landesbehörde pauschalierte Höchstwerte zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme vorgegeben hat und diese bei der Antragstellung eingehalten worden sind.

Zu Nummer 6.1.3
Der pauschalierte Höchstwert ist durch die, für die jeweilige Bauaufgabe zuständige oberste Landesbehörde in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob er der Höhe nach noch angemessen ist.

oder

6.1.4 wenn der Zuwendungsempfänger einen von der eigenen oder einer anderen Bauverwaltung erstellten Prüfbericht zur baufachlichen Prüfung gemäß Nummer 5 der Anlage 2 der VV zu § 44 - Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau) vorlegt. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde zulassen, dass der Zuwendungsempfänger ein fachlich geeignetes externes Prüfbüro, welches nicht am Vorhaben beteiligt ist, mit der Erstellung dieses Prüfberichts beauftragt.

6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung richtet sich nach ZBau.
Die ZBau findet für den Wohnungsbau im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Landes und für den sozialen Wohnungsbau keine Anwendung.

6.3 Wenn die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Nummer 6.1 entfällt, dann findet keine baufachliche Prüfung nach ZBau statt.

6.4 Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die in Nummer 2 ZBau genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

6.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung. Die Beteiligung nach ZBau ist eine verwaltungsinterne Maßnahme. Um Wirkung für den Zuwendungsempfänger zu entfalten, müssen die jeweiligen Ergebnisse der Prüfschritte in einen Bescheid an den Zuwendungsempfänger übernommen werden. Die Bewilligungsbehörde soll die Ergebnisse der baufachlichen Befassungen übernehmen, soweit sie von diesen nach pflichtgemäßem Ermessen abweicht, ist dies aktenkundig zu begründen.

6.6 Neben den Nebenbestimmungen aus Nummer 5 sind bei Baumaßnahmen grundsätzlich nachfolgende ergänzende oder abweichende Nebenbestimmungen nach Maßgabe von Nummer 5.1.2 in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.6.1 Auszahlung der Zuwendungsmittel
Folgende Nebenbestimmung ist ergänzend zu Nummer 5.3.1 aufzunehmen:
„Die Mittelanforderungen sind von der Bauleitung zu bestätigen.“

6.6.2 Ausführung

6.6.2.1 Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.“

6.6.2.2 Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
„Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Abweichungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.“

6.6.3 Dokumentationspflichten
Folgende Nebenbestimmung ist ergänzend zu Nummer 5.3.1 aufzunehmen:
„Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
Die Baurechnung besteht aus:

6.6.3.1 dem Bauausgabebuch,

6.6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen des Bauausgabebuchs,

6.6.3.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

6.6.3.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und -bestätigungen,

6.6.3.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

6.6.3.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.6.3.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.6.3.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten, gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283, einschließlich der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt (Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 4.6.3 ZBau),

6.6.3.9 dem Bautagebuch.“

6.6.4 Verwendungsnachweis
Nachfolgende Nebenbestimmung ist abweichend von Nummer 5.3.6.2 aufzunehmen:
„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Bauausgabebuch sowie einer Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts.“

6.7 Bei Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Nummer 6.1 erhält diese unverzüglich eine Kopie der für ihre Prüfung relevanten Unterlagen (zum Beispiel Antrag, Zuwendungsbescheid, Mittelanforderung oder Verwendungsnachweis).

7. Auszahlung der Zuwendung

7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.2 Bei Auszahlungen kann nach Nummer 7.2.1 (Erstattungsprinzip), Nummer 7.2.2 (Vorschussprinzip) oder Nummer 7.2.3 (Ratenauszahlungsprinzip) verfahren werden.
Bei der Auswahl eines geeigneten Auszahlungsprinzips und der Festlegung von Auszahlungszeitpunkten sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das Risiko eines Mittelverlustes als auch die Liquiditätssituation der Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen.

7.2.1 Zuwendungen dürfen erst nach Vorlage und Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der zur Erstattung angeforderten Ausgaben und der Belegliste über die zur Erstattung angeforderten Ausgaben gemäß Nummer 11 ausgezahlt werden (Erstattungsprinzip).

7.2.1.1 Bei nachträglichen Änderungen im zahlenmäßigen Nachweis kann soweit möglich eine Verrechnung mit dem nächsten Auszahlungsbetrag erfolgen.

7.2.1.2 Erfolgt eine Verrechnung nicht innerhalb von sechs Monaten, ist zu prüfen, ob der Unterschiedsbetrag zu verzinsen ist.

7.2.2 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Vorschussprinzip).

7.2.2.1 Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.

7.2.2.2 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in geeigneter Form nachgewiesen wird.

7.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Zuwendung auch in Teilbeträgen ohne Mittelanforderung zu festgelegten Zeitpunkten oder im Falle von Baumaßnahmen bei der Erfüllung von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen (zum Beispiel Bauabschnitte) auszahlen (Ratenauszahlungsprinzip).

7.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrags oder der Schlussrate von der Vorlage oder Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Bei der Anwendung des Ratenauszahlungsprinzips soll eine Schlussrate einbehalten werden.
Zu Nummer 7.3
Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere
§§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

8.2 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung oder beim Ratenauszahlungsprinzip innerhalb des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht wird.

8.3 Die Bewilligungsbehörde kann beispielsweise von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre - im Übrigen 10 Jahre - vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.4 Die Bewilligungsbehörde hat die ausgezahlte Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als die ausgezahlte Zuwendung größer ist als die endgültige mit Schlussbescheid festgelegte Zuwendung (Nummer 4.2.2) oder im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind (§ 36 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Der zurückzuzahlende Betrag ist vorbehaltlich Nummer 8.6 entsprechend § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz ab der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen.

8.5 Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

8.6 Wenn der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsgrund nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat (insbesondere in Fällen des § 48 Absatz 2 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) gilt Folgendes:

8.6.1 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sollen unterbleiben, wenn dadurch eine Pflicht zur Erstattung bereits ausgezahlter Zuwendungen von nicht mehr als 2 000 Euro eintreten würde, sofern die Mittel für den Zuwendungszweck eingesetzt wurden. Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung unter 10 000 Euro beträgt die Grenze 20 Prozent der ursprünglich bewilligten Zuwendung.
Die Bewilligungsbehörde hat von einer Rückforderung aus anderen Gründen abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag diese Wertgrenzen nicht übersteigt und die Mittel für den Zuwendungszweck eingesetzt wurden. Von Rückforderungen von 350 Euro oder weniger ist abzusehen.

8.6.2 Zinsen werden nicht erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch weniger als 500 Euro beträgt oder der Zuwendungsempfänger den Erstattungsbetrag innerhalb der von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist zurückzahlt.

9. Überwachung der Zuwendung

9.1 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

9.1.1 Empfänger, Finanzierungsart, Höhe und Zweck der Zuwendung,

9.1.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,

9.1.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

9.2 Die Übersicht nach Nummer 9.1 ist dem Landesrechnungshof bis zum 28. Februar des folgenden Jahres elektronisch und maschinenlesbar (als csv- oder Tabellenkalkulationsdatei) zu übersenden. Der Landesrechnungshof kann auf die Übersendung verzichten.

10. Anforderung des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nummer 1.5.6 bestimmte Stelle hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zu verlangen.

11. Verwendungsnachweisverfahren und Erfolgskontrolle

11.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nummer 1.5.6 zuständige oder die sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang festzustellen, ob der Verwendungsnachweis vollständig ist und ob nach den Angaben im Sachbericht oder zahlenmäßigen Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs aufgrund von Zweckverfehlungen, Minderausgaben oder zusätzlichen Deckungsmitteln gegeben sind (kursorische Prüfung).

11.2 Aus den eingegangenen Verwendungsnachweisen ist nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen vorzunehmen und zu prüfen (vertiefte Prüfung). Der Anhörung des Landesrechnungshofes bedarf es nicht, sofern eine standardisierte Stichprobenregelung angewendet wird, die vom für Finanzen zuständigen Ministerium mit dem Landesrechnunghof abgestimmt wurde.

11.2.1 Bei den ausgewählten Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob

11.2.1.1 der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,

11.2.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis, insbesondere anhand der gegebenenfalls enthaltenen Belegliste zweckentsprechend verwendet worden ist,

11.2.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

11.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüftiefe im Einzelfall zu bestimmen. Dabei sind nach Anhörung des Landesrechnungshofs gegebenenfalls Regelungen zu einer stichprobenweisen Auswahl der zu prüfenden Belege zu treffen.

11.3 Bei einer Festbetragsfinanzierung auf der Basis einer fundierten Kalkulation, in der der Festbetrag nicht mehr als 50 Prozent der kalkulierten zuwendungsfähigen Ausgaben entspricht und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht höher als 50 000 Euro ist, ist lediglich die Durchführung des Vorhabens oder das dem Festbetrag zugrundeliegende Vielfache eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, zu prüfen. In diesen Fällen findet keine anlasslose vertiefte Prüfung statt.

11.4 Gegebenenfalls sind Ergänzungen, Erläuterungen oder Belege zu verlangen und örtliche Erhebungen vorzunehmen.

Zu Nummer 11.4
Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.

11.5 Vorgelegte Originalbelege in Form von Papier sind nach Einsichtnahme mit einem Sichtvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

11.6 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in der Akte zu dokumentieren (Prüfungsvermerk).

11.7 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.5 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.

11.8 Bestimmte Auflagen sind auch nach kursorischer und vertiefter Prüfung zu überwachen (Auflagenüberwachung). Dazu zählt insbesondere die festgelegte Zweckbindungsfrist und die Verwendung eines Sicherheitseinbehaltes ab einer Höhe von 500 000 Euro.

Zu Nummer 11.8
Die Bewilligungsbehörde kann hierzu beispielsweise den Zuwendungsempfänger verpflichten, in regelmäßigen Abständen einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der Auflagen zu übersenden. Die Bewilligungsbehörde hat dann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüftiefe im Einzelfall zu bestimmen.

11.9 Soweit in Betracht kommend, ist auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen.

12. Weiterleitung von Zuwendungen

12.1 Allgemeines
Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger eine Zuwendung zur Projektförderung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

12.2 Form der Weiterleitung
Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergeleitet werden. Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung (vergleiche Nummer 19) voraus. Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form kommt regelmäßig nur für juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die nicht Beliehene sind.

12.3 Vorgaben an den Erstempfänger
Bei der Bewilligung von Mitteln an den Erstempfänger sind dem Zuwendungsbescheid als Anlage Vorgaben zur Weiterleitung an die Letztempfänger beizufügen und damit zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Die Vorgaben zur Weiterleitung an die Letztempfänger sind entsprechend der Anlage 4 zu gliedern. Insbesondere ist zu regeln, dass der Erstempfänger die Verwendungsnachweise der Letztempfänger entsprechend Nummer 11 prüft und der Bewilligungsbehörde zusätzlich einen zusammenfassenden Prüfbericht als Teil des Sachberichtes vorlegt.

12.4 Besonderheiten bei Weiterleitung in privatrechtlicher Form
Bei der Bewilligung von Mitteln für die Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind die für den jeweiligen Letztempfänger geltenden Nebenbestimmungen aus Nummer 5.3 sinngemäß zu übernehmen. Insbesondere ist

12.4.1 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zu regeln. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis nicht nachkommt.

12.4.2 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen zu regeln.

13. Zuwendungen an kommunale Körperschaften

13.1 Kommunale Körperschaften sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten.

13.2 Die Begriffe „Ausgaben“ und „Einnahmen“ beziehen sich bei der kommunalen Haushaltswirtschaft auf Auszahlungen und Einzahlungen im Sinne von § 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.

14. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

14.1 Bei Zuwendungen zur Projektförderung

14.1.1 bei Anwendung des Erstattungsprinzips bis 50 000 Euro,

14.1.2 bei anderen Auszahlungsarten als dem Erstattungsprinzip an kommunale Körperschaften bis 20 000 Euro oder

14.1.3 bei anderen Auszahlungsarten als dem Erstattungsprinzip an sonstige Zuwendungsempfänger bis 5 000 Euro

soll die Anlage 3 angewendet werden. Darüber hinaus kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium dieser Prozess auch in weiteren geeigneten Fällen Anwendung finden.

14.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.5) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung bis zu 50 000 Euro oder bei kommunalen Körperschaften bis zu 100 000 Euro an den Letztempfänger, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 weitere Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.
Von Erleichterungen ist in der Regel gegenüber Zuwendungsempfängern in solchen Zuwendungsbereichen Gebrauch zu machen, in denen die ehrenamtliche Mitarbeit üblicherweise ein wesentliches Element bildet.

15. Besondere Regelungen

15.1 Soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht nach Nummer 1 bis 14 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium möglich. Das gilt zum Beispiel für die Anerkennung höherer Personalausgaben, soweit die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht allgemein erteilt ist.

15.2 Bei Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 14 für einzelne Zuwendungsbereiche hat die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs (§ 103) besondere Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) zu erlassen.

Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften ist bei Erlass besonderer Verwaltungsvorschriften für einzelne Zuwendungsbereiche zusätzlich das Einvernehmen mit der für Kommunalangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Der Erarbeitung von besonderen Verwaltungsvorschriften sind die Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage 4) zugrunde zu legen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind das für Finanzen zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen. Änderungen, bei denen ausschließlich von dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Regelungen gestrichen werden oder durch den identischen Wortlaut einer Regelung in dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt werden, sind dem für Finanzen zuständige Ministerium und dem Landesrechnungshof lediglich vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.

15.3 Abweichungen von den Bestimmungen der ZBau sind nur zulässig im Einvernehmen mit der für die jeweilige Bauaufgabe fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und dem Finanzministerium.

15.4 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 14 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu klären.

15.5 Soweit Regelungen nach Nummer 15.1 bis 15.4 den Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen (vergleiche § 44 Absatz 1 Satz 4).

15.6 Für Förderprogramme mit Bezug zu den EU-Fonds oder unter Beteiligung des Bundes gilt ergänzend zu Nummer 15.2:

15.6.1 Bei einzelnen Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 14, die auf Vorschriften der Europäischen Kommission, gegebenenfalls ergänzt durch bundesrechtliche Vorgaben – sowie die von der Europäischen Kommission genehmigten Programme zurückgehen, gilt das Einvernehmen des Finanzministeriums als erteilt.

15.6.2 Bei einzelnen Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 14, die auf Vorgaben des Bundes zurückgehen, gilt das Einvernehmen des Finanzministeriums als erteilt.

Zu Nummer 15.6
Wenn die oben genannten Vorschriften einen Teil des Verfahrens abschließend regeln, sind in die besondere Verwaltungsvorschrift keine darüberhinausgehenden Regelungen aufzunehmen.

15.7 Die Nummern 1 bis 15.6 gelten für das Land als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nummer 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

Zu Absatz 2 - Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

16. Begriff

16.1 Eine Verwaltung von Landesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.

16.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Landes zu halten oder über sie zu verfügen. Das Treuhandverhältnis kann offen oder verdeckt sein.

16.3 Eine Verwaltung von Landesmitteln liegt nicht vor, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung

16.3.1 Mittel als Zuwendungen zur Weiterleitung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger erhalten (Nummer 12),

16.3.2 Teile des Landeshaushaltsplans ausführen,

16.3.3 Mittel als Ersatz von Aufwendungen erhalten.

17. Voraussetzungen

Soweit die Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, ist sie nur zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

18. Verfahren

18.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes sind, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalls ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:

18.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,

18.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,

18.1.3 bei der Weiterleitung von Landesmitteln an Letztempfänger die Bedingungen der Weiterleitung und der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch den Letztempfänger,

18.1.4 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,

18.1.5 die Erteilung von Unteraufträgen,

18.1.6 die Weisungsbefugnis und die Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,

18.1.7 der Umfang der Mitteilungspflichten,

18.1.8 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und Vermögensgegenstände des Landes,

18.1.9 das Auszahlungsverfahren,

18.1.10 die Behandlung von Rückeinnahmen,

18.1.11 die Haftung des Auftragnehmers,

18.1.12 der Nachweis über die Verwaltung,

18.1.13 die Prüfungsrechte des Auftraggebers,

18.1.14 der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers,

18.1.15 die Befristung der Vereinbarung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme und die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.

18.2 Regelungen nach Nummer 18.1.1, 18.1.8, 18.1.12 und 18.1.14 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums und Regelungen nach Nummer 18.1.8 und 18.1.12 auch der des Landesrechnungshofs. Das Finanzministerium und der Landesrechnungshof können auf ihre Befugnisse verzichten.

Zu Absatz 3 - Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen

19. Personenkreis

19.1 Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger

Zuwendungen weiterleiten oder als Treuhänder des Landes Zuwendungen gewähren sollen (Nummer 12 und 16.1).

19.2 Beliehen werden kann nur, wer über die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde, Rechtskenntnis und Leistungsfähigkeit verfügt und somit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet.

19.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.

20. Verfahren

Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese müssen enthalten

20.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3,

20.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,

20.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,

20.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,

20.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, soweit

- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
- sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,

20.6 den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,

20.7 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,

20.8 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bildung und Anwendung von Pauschalen

1. Definition

Pauschalen sind festgelegte, standardisierte Beträge, die für bestimmte Ausgabenarten oder Vorhaben angesetzt werden können, um Förderverfahren zu vereinfachen. Statt der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage realer Ausgaben soll diese auf Basis von Pauschalen erfolgen. Eine Pauschalierung kann sämtliche oder auch nur einen Teil der Ausgaben umfassen. Die Ermittlung von Pauschalen erfolgt auf Basis fundierter Kalkulationen, die systemische Überfinanzierungen ausschließen. Die Höhe der pauschal bestimmten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt nicht automatisch die Höhe der Zuwendung.

2. Arten der Pauschalierung

2.1 Es gibt insbesondere folgende Arten der Pauschalierung:

2.1.1 Pauschale je Einheit (Einheitskostenpauschale):

Es wird ein standardisierter Betrag für eine festgelegte Einheit (zum Beispiel pro Teilnehmer, pro Quadratmeter, pro Stunde) ermittelt. Der Nachweis kann dann anhand des tatsächlich realisierten Umfangs der jeweiligen Einheiten erfolgen.

Beispiel für Einheitskosten auf Ausgabenebene:

- Personalkostenförderung:
  die Bemessung und Abrechnung der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben erfolgt in Form von Ausgaben je Einheit als Monatspauschale (Einheit entspricht einem Monat) oder als Stundenpauschale (Einheit entspricht einer Stunde).
- Veranstaltungsförderung: Ausgaben je Teilnehmenden
- Reisekostenförderung: Ausgaben je km

2.1.2 Pauschale je Vorhaben (Pauschalbeträge):

Ein Pauschalbetrag ist ein fester Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben, der für ein bestimmtes Ergebnis (Gesamtausgaben von Vorhaben oder einer Ausgabenart) ermittelt und festgelegt wird. Im Gegensatz zu den Einheitskosten kommt der Pauschalbetrag je Vorhaben nur einmal zur Anwendung. Pauschalbeträge eignen sich besonders dann, wenn das Ergebnis eindeutig beschrieben werden kann (z. B. ein Workshop, eine Schulung oder ein Bericht) und der Pauschalbetrag auf alle Vorhaben des Förderprogramms anwendbar ist. Der Nachweis kann dann darüber erfolgen, dass das Ergebnis tatsächlich erreicht bzw. erbracht wurde, zum Beispiel mittels eines Sachberichtes.

Beispiel für Pauschalbeträge auf Ausgabenebene:

- Veranstaltungsförderung:
  Ausgaben je Konzert, Ausgaben je Messestand, welche unter anderem Mietausgaben und Personalausgaben abdecken

2.1.3 Pauschale Prozentsätze (Pauschalsätze):

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden anhand eines Prozentsatzes (Pauschalsatz) bezogen auf eine andere Ausgabenart ermittelt.

Beispiel für Pauschalbeträge auf Ausgabenebene:

- Pauschalierung indirekter Kosten[1] oder Restkosten eines Vorhabens bis zu x % der zuwendungsfähigen Personalausgaben

2.2 Eine Kombination verschiedener Pauschalen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens ist möglich.

Beispiele:

- Personalausgabenpauschale (direkte Personalausgaben) in Verbindung mit einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale (indirekte Kosten)
- Personalausgabenpauschale (direkte Personalausgaben) in Verbindung mit einer Restkostenpauschale für Sachausgaben[2] und indirekte Kosten

2.3 Eine teilweise Pauschalierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist möglich.

Beispiele:

- reale Personalausgaben in Kombination mit einem Pauschalsatz für die Restkosten der Sachausgaben und indirekten Kosten
- reale Personalausgaben mit einem Pauschalsatz für die Verwaltungsgemeinkosten
- Personalausgabenpauschale in Verbindung mit Verwaltungsgemeinkostenpauschale und realen Honorarausgaben

[1] Indirekte Kosten sind Verwaltungsgemeinkosten, die nicht direkt dem Vorhaben zugeordnet werden können. Dazu gehören insbesondere allgemein Verwaltungsausgaben des Projektträgers wie zum Beispiel Druck- und Kopierausgaben, Telefon/Internetgebühren, Porto und Büromaterial.

[2] Sachausgaben sind dem Vorhaben direkt zuordbare Kosten, zum Beispiel Gegenstände, die im Projekt genutzt werden oder Miete für Projekträume oder konkrete Fortbildungsausgaben für das Vorhaben

2.4 Pauschalierte Höchstwerte bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen kann die zuständige oberste Landesbehörde pauschalierte Höchstwerte vorgeben. Diese können als Obergrenze genutzt werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben pauschal und nicht anhand der tatsächlichen geplanten Ausgaben zu bestimmen. Auf Basis der pauschalierten Höchstwerte können auch Zuwendungsrichtwerte hergeleitet werden, die für bestimmte oder Teile von Baumaßnahmen Anwendung finden können.

3. Herleitung von Pauschalen

3.1 Für die Herleitung einer Pauschale wird zunächst die typische Ausgabenstruktur für die Vorhaben im Förderbereich oder den Ausgabenbereich analysiert: (zum Beispiel Verwaltungsgemeinkosten, Reisekosten): Es wird bestimmt, welche Ausgaben bei Vorhaben einer bestimmten Art oder in bestimmten Ausgabenbereichen üblicherweise in welcher Höhe anfallen. Dabei können folgende Fragen hilfreich sein:

- Welche EU-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben gelten und lassen diese eine Pauschalierung zu?
- Welche Ausgaben fallen in dem Vorhaben im Förderbereich oder dem Ausgabenbereich (zum Beispiel Verwaltungsgemeinkosten; Reisekosten…) üblicherweise an?
- Unterliegen diese Ausgaben einer gewissen Regelmäßigkeit? Bei einer großen Schwankungsbreite ist die Pauschalierung möglicherweise nicht zielführend.
- In welcher Höhe treten diese Ausgaben regelmäßig auf?
- Sind es regelmäßige, laufende Ausgaben (zum Beispiel Personalausgaben für Mitarbeiter, Raummiete für Büroräume) oder gibt es projektbezogen einmalige Ausgaben, die nur anlassbezogen anfallen (Honorarausgaben, Miete für Veranstaltungsräume, Reiseausgaben)
- Welche Unterschiede gibt es zwischen den Vorhaben? Sind sich diese so ähnlich, dass die Anwendung einer oder mehrerer Pauschalen oder eine Kombination dieser mit Realkosten sachgerecht ist?
- Soll die Pauschale die tatsächliche Ausgabenstruktur abbilden oder sollte sie aufgrund zum Beispiel vorkommender Schwankungen unterhalb der tatsächlichen Durchschnittsausgaben angesetzt werden, etwa um Mitnahmeeffekte oder systemische Überfinanzierungen zu vermeiden?

Daraufhin ist zu prüfen, welche Art der Pauschalierung zur Anwendung kommen und wie die Pauschale ermittelt werden kann.

3.2 Für die Herleitung der Pauschale kommen insbesondere folgende Datengrundlagen in Betracht:

a) statistische Daten, Marktpreise, technische Richtwerte, andere objektive Informationen;

b) überprüfte Abrechnungsdaten einzelner oder einer Gruppe von Zuwendungsempfänger;

c) übliche Daten von Projektkalkulationen einzelner oder einer Gruppe von Zuwendungsempfänger;

d) vorhandene Pauschalwerte aus anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Haushaltsrecht oder Steuerrecht.

3.3 Es wird empfohlen Pauschalen möglichst auf Basis frei zugänglicher Daten zu bilden, da bei der Bildung von Pauschalen anhand realer Daten der Aufwand für die Herleitung und eine spätere Aktualisierung sehr hoch ist. In jedem Fall sollte von vornherein überlegt werden, welche Datengrundlage für eine Aktualisierung genutzt werden oder wie eine Anpassung der Pauschale erfolgen kann.

3.4 Die Herleitung ist zu dokumentieren und umfasst insbesondere den Rechenweg und die Angabe der Datenquellen.

3.5 Pauschalen sind regelmäßig durch den Zuwendungsgeber auf Angemessenheit zu prüfen. Grundsätzlich sollte eine Überprüfung bei Änderung, Fortschreibung oder Verlängerung von Förderrichtlinien oder beim Wechsel in eine neue Förderperiode erfolgen. Sofern keine Angemessenheitsprüfung erfolgt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

4. Wissensdatenbank

4.1 Den Ressorts wird eine Wissensdatenbank zu Pauschalen zur Verfügung gestellt. Vom für Finanzen zuständigen Ministerium gekennzeichnete Pauschalen können ohne gesonderte Herleitung angewendet werden. Bei der Anwendung nicht gekennzeichneter Pauschalen ist zu begründen, dass die Pauschale sachgerecht ist, weil zum Beispiel eine ähnliche Fördersystematik vorliegt und die Pauschale auf die Förderfälle übertragbar ist.

4.2 Die Wissensdatenbank wird regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres durch die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts aktualisiert.

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung
3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
4. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen und Beratung
5. Prüfung der Bauunterlagen
6. Überprüfung der Bauausführung
7. Prüfung des Verwendungsnachweises

1. Allgemeines

1.1 Soweit Zuwendungen für Baumaßnahmen gewährt werden, die gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erfordern, gelten diese Bestimmungen.

1.2 Für Hochbaumaßnahmen im Geltungsbereich der Landesbauordnung ist das Finanzministerium die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Ausgenommen davon ist der Bereich Städtebau. Für diesen Bereich nimmt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Funktion der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung selbst wahr. Das Finanzministerium und die für den Bereich Städtebau jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde können sich bei Bedarf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach ZBau fachkundiger Dritter bedienen.

Zu Nummer 1.2
Das Finanzministerium ist für den gesamten kommunalen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhausbau die zu beteiligende technische staatliche Verwaltung.

1.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung.

1.4 Soweit die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge erfolgt, ist in den für die einzelnen Förderbereiche geltenden Richtlinien festzulegen, inwieweit die ZBau anzuwenden sind.

2. Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

Aufgaben, die der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung übertragen werden, sind

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vergleiche Nummer 3)
- Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen und Beratung (vergleiche Nummer 4)
- Prüfung der Bauunterlagen (vergleiche Nummer 5)
- Überprüfung der Bauausführung (vergleiche Nummer 6)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vergleiche Nummer 7)

3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nimmt an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen teil, insbesondere bei der Beurteilung des Raumbedarfsplanes unter Berücksichtigung des Stellenplanes, der Nutzbarkeit der Liegenschaft, der Vorentwurfsplanung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sowie der Kostenermittlung zu klären.

4. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen und Beratung

Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung bestimmt den Umfang der für die baufachliche Prüfung einzureichenden Unterlagen und berät zu deren konkreten Inhalten.

Diese bestehen grundsätzlich aus:

4.1 einem Übersichtsplan,

4.2 einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1 000, mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen sowie die Grenzen des beantragten Vorhabens,

4.3 den vom Antragsteller mitgezeichneten Entwurfszeichnungen, grundsätzlich im Maßstab 1 : 200,

4.4 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit,

4.5 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

4.5.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,

4.5.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen,

4.5.3 Bau- und Ausführungsart (Baubeschreibung) des Bauwerks, der Baukonstruktion, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, der Bevorratungen sowie diesen zugrunde liegende technische Vorschriften, der Außenanlagen, zur künstlerischen Ausgestaltung sowie zur Nachhaltigkeit der Planung, Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten, Angaben zum Bauzustand (zum Beispiel Holzschutz- und Gründungsgutachten, Mauerwerksfeuchte) bei Umbauten/Umnutzung,

4.5.4 Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,

4.5.5 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen und so weiter,

4.5.6 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) oder Vermögensnachteile,

4.5.7 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie eventuelle Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).

4.6 Kostenermittlung

4.6.1 Kostenberechnung
Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln.
Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen. Als Anlage sind, soweit erforderlich, Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen (zum Beispiel auf Grundlage von Kostenkennwerten oder Vergleichsobjekten).

4.6.2 Flächen und Rauminhalte
Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach DIN 283 zu ermitteln. Etwaige Abweichungen vom anerkannten Raum- und Funktionsprogramm sind darzustellen.

4.6.3 Planungs- und Kostendatenblatt
Die ermittelten Kosten sind im Planungs- und Kostendatenblatt darzulegen.

4.7 Wirtschaftlichkeitsberechnung

5. Prüfung der Bauunterlagen

5.1 Die baufachliche Prüfung beginnt mit vollständiger Vorlage der festgelegten Unterlagen nach Nummer 4.

5.2 Die Prüfung ist schwerpunktmäßig vorzunehmen und erstreckt sich auf

5.2.1 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,

5.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vergleiche auch Nummer 5.3).

5.2.3 Zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten kann ein Vergleich der wichtigsten Kostengruppen mit von der fachlich zuständig technischen staatlichen Verwaltung selbst ermittelten Vergleichswerten (Kosten pro m² Hauptnutzfläche, pro m² Brutto-Grundfläche, pro m^3 Rauminhalt oder pro Mengeneinheit) geplanter oder abgerechneter Baumaßnahmen vorgenommen werden.

5.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und als Prüfvermerk an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung sind mit einem Sichtvermerk zu versehen. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

6. Überprüfung der Bauausführung

6.1 Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung überprüft während der Bauausführung nach pflichtgemäßem Ermessen die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen, die aus der Prüfung gemäß Nummer 5 in den Zuwendungsbescheid übernommen wurden. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen und der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde wirkt die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beim Auszahlungsverfahren mit.

6.2 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung. Nummer 5.1 - 5.3 gelten sinngemäß.

7. Prüfung des Verwendungsnachweises

7.1 Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung prüft schwerpunktmäßig den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht.

- Sie stellt dabei fest, ob die Maßnahme wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig entsprechend den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen ausgeführt worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung übereinstimmen.
- Mängel und Änderungen gegenüber diesen Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind zu vermerken und baufachlich zu werten.

7.2 Der baufachlich geprüfte Verwendungsnachweis ist an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Standardprozess für Kleinstförderungen

Sofern die Voraussetzungen der Nummer 14.1 erfüllt sind, soll der nachfolgende Prozess angewendet werden. Dabei soll vorrangig die Festbetragsfinanzierung zur Anwendung kommen. Bei Förderprogrammen mit Förderfällen über und unter diesen Wertgrenzen ist im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu prüfen, ob dieser Minimalprozess einheitlich im gesamten Förderprozess zur Anwendung kommen kann oder andere Maßgaben getroffen werden müssen. Ziel ist im Sinne der Standardisierung und Digitalisierung innerhalb des Förderprogramms einheitlich zu verfahren.

A Antragsverfahren

- Antragsgestaltung nach Nummer 3.1
- Finanzierungsplan aber abweichend von Nummer 3.2 geringerer Detaillierungsgrad möglich (zum Beispiel nur Angabe Gesamtausgaben)
- Erklärung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde (Nummer 3.2.1)
- Erklärung Vorsteuerabzugsberechtigung (nur Nummer 3.2.3 Satz 1)
- nur bei Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch: Nummer 3.5

B Bewilligungsverfahren

- Antragsprüfung mit Vermerk nach Nummer 3.3 (standardisierter Muster-Vermerk möglich), in der Regel Wahl der Festbetragsfinanzierung
- keine Beteiligung Dritter (unter anderem Nummer 3.3.1)
- Nebenbestimmungen nur 5.3.1.1 (beim Erstattungsprinzip, aber ohne Belegliste), 5.3.2.1, 5.3.2.2 (nur wenn keine Festbetragsfinanzierung) 5.3.2.3 bis 5.3.2.5 (bei Gegenständen), 5.3.2.6, 5.3.4.1 bis 5.3.5.7, 5.3.6 (5.3.6.8 nur bei Weiterleitung von Zuwendungen) unter Berücksichtigung Vorgaben zum angemessenen Verwendungsnachweis bei Festbetragsfinanzierung (siehe auch unten Vorgaben bei D) Nachweisverfahren), 5.3.7, gegebenenfalls 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4, 5.4.5

C Auszahlungsverfahren

- Wahlmöglichkeit unter Berücksichtigung Nummer 7.2 Satz 2 zwischen:
- Variante 1: bei Anwendung Erstattungsprinzip: Auszahlung in einer Summe nach Vorlage VWN
- Variante 2: außerhalb des Erstattungsprinzips: Auszahlung in einer Summe zu einem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt (Verwendungsfrist: Bewilligungszeitraum)

D Verwendungsnachweisverfahren

- Verwendungsnachweis in allen Fällen verlangen (Nummer 10) mit Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Überprüfung Nummer 5.3.6.9)
- verpflichtende Nutzung der Abweichungsmöglichkeit von Nummer 5.3.6.2 "angemessener Nachweis der Durchführung des Vorhabens" oder angemessener Nachweis "des dem Festbetrag zu Grunde liegenden Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt" → in der Regel Sachbericht ausreichend, bei Anwendung Erstattungsprinzip kann auch die Rechnung der angemessene Nachweis sein → Abstimmung LRH erforderlich (§ 44 Absatz 1 LHO zu beachten)
- kursorische Prüfung in allen Fällen (Nummer 11.1), Prüfung sollte innerhalb kurzen Zeitraums möglich sein
- Prüfungsvermerk nach Nummer 11.6 (standardisierter Muster-Vermerk möglich)
- keine anlasslose vertiefte Prüfung (analog Nummer 11.3)
- Vor-Ort-Kontrollen oder Ergänzungen nach Nummer 11.4 nur anlassbezogen
- Auflagenüberwachung nach Nummer 11.8 nur anlassbezogen

Grundsätze für Förderrichtlinien

1. Gliederungsschema

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.2 Gegenstand der Zuwendung

1.3 Zuwendungsempfänger

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

1.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.7 Verfahren

1.8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. Erläuterungen zum Gliederungsschema

2.1 Allgemeine Grundsätze

Nur zuwendungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den VV und - nur soweit unumgänglich - von den VV abweichende Vorschriften sind in den Richtlinien zu regeln.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung vereinfacht werden.

2.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, häufig unvollständig oder zu allgemein umschreibt, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und erläutert wird. Die Erläuterung soll knapp, aber aussagefähig sein; d. h., die an die Zuwendung geknüpften Zielvorstellungen müssen so eindeutig bestimmt werden, dass sie später als Vergleichsbasis für die Messung und Bewertung des Programmerfolgs dienen können.

Beispiel:
Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt (nach § . . des Gesetzes . .) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für . . . (konkrete Ziele sind zu benennen).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3 Gegenstand der Zuwendung

Hier ist anzugeben, für welche Vorhaben im Einzelnen eine Zuwendung gewährt werden soll. Da Zuwendungsgegenstand und Zuwendungszweck oft übereinstimmen, kann dieser Abschnitt entfallen, wenn die Vorhaben bereits im Zuwendungszweck erfasst werden können.

2.4 Zuwendungsempfänger

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Der Zuwendungsempfänger ist der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Soll der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der allgemeinen Grundsätze in Nummer 2.1 sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich oder abändernd zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

2.6 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

2.6.1 Zuwendungsart

Institutionelle Förderung, Projektförderung.

2.6.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung
  - Anteilfinanzierung
  - Fehlbedarfsfinanzierung
  - Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

2.6.3 Finanzierungsform

Zu den Finanzierungsformen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt

werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

2.6.4 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Einzelne Kostengruppen können von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Die Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur bis maximal zur Höhe der Basishonorarsätze der HOAI als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die zuwendungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vergleiche Nummer 5.2 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Insbesondere ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfänger zu verpflichten sind, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

2.8 Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

2.8.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (zum Beispiel Muster, Termine),
- Antragsweg (zum Beispiel fachliche Beteiligung anderer Stellen),
- Antragsunterlagen (zum Beispiel Umfang der Antragsunterlagen).

2.8.2 In der Förderrichtlinie sind nur abweichende oder ergänzende Regelungen zum

- Bewilligungsverfahren
- Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Verwendungsnachweisverfahren

aufzunehmen.

2.8.3 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende Standardklausel aufzunehmen:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz."

2.9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in und außer Kraft tritt.